



ÖGWT-Club

KESSt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

Mag. Stefan Raab
12. und 13.7.2011

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Einkünfte aus Kapitalvermögen NEU



BBG 2011: Erweiterung der Grundtatbestände

- Einbeziehung Substanz und Derivate (Erfassung von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren und Derivaten als Einkünfte aus Kapitalvermögen)

KESSt neu - Grundtatbestände		
§ 27 Abs 2 EStG	§ 27 Abs 3 EStG	§ 27 Abs 4 EStG
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Einkünfte aus Derivaten
zB Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen	zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen und Forderungswertpapieren	zB Differenzausgleich und Stillhalterprämie bei Optionen, Gewinne aus der Veräußerung von verbrieften Derivaten

KESSt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

1

Verschiebung des Inkrafttretens



Regierungsvorlage zum AbgÄG 2011 vom 31.5.2011:

- Beschlussfassung ist im Plenum des Nationalrates am 8.7.2011 erfolgt (inklusive Abänderungsantrag).
- **Inkrafttreten** des neuen Kapitalbesteuerungssystems soll von 1.10.2011 (BBG 2011) um ein halbes Jahr **auf 1.4.2012 verschoben** werden.
- Ziele:
 - Abzugsverpflichteten soll ein längerer Zeitraum für die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen eingeräumt werden.
 - Ausräumung verfassungsrechtlicher Bedenken
- In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen (begrenzt steuerhängigem) Altvermögen und (unbegrenzt steuerhängigem) Neuvermögen von erheblicher Bedeutung.

Wesentliche (andere) Änderungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen



Regierungsvorlage zum AbgÄG 2011 vom 31.5.2011:

- Unter anderem sind folgende Änderungen zu beachten:
 - § 27a Abs 2 Z 7 (Einkünfte aus nicht verbriefen Derivaten iSd § 27 Abs 4)
 - § 93 Abs 5
 - Beim KEST-Abzug ist davon auszugehen, dass die WG und Derivate iSd § 27 Abs 3 und 4 im Privatvermögen gehalten werden.
 - Bei im Ausland begebenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, und bei Anteilen an ImmoF ist im Zweifel (nur für den KEST-Abzug; vgl EB) Public Placement anzunehmen.
 - Wegzugsbesteuerung wurde adaptiert.
 - § 21 Abs 3 KStG wird erweitert um
 - 3. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Anteilen an Körperschaften
 - 4. Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Wertpapieren und Anteilscheinen an Immobilienfonds iSd § 27a Abs 2 Z 2 EStG 1988
 - Bei beiden Bestimmungen ist Abs 2 Z 3 sinngemäß anzuwenden.

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Änderungen bei Beteiligungen und Investmentfonds im AbgÄG 2011:

- 1.1.2011 soll weiterhin der maßgebliche Stichtag bleiben.
- § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 soll bis 1.4.2012 weitergelten.
- Steuerhängigkeit für zwischen 1.1. und 1.4.2011 entgeltlich erworbene Aktien und Fondsanteile wird sichergestellt, indem die Spekulationsfrist bis 31.3.2012 verlängert wird.
- Spekulationsfrist kann daher bis zu 15 Monate betragen.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

4

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Kauf vor dem 1.1.2011 (im Privatvermögen)

Beteiligungen (ohne § 31 EStG) und Investmentfonds	
Kauf vor dem 1.1.2011 und keine Beteiligung iSd § 31 EStG idF vor BBG 2011	Folie 6
Wesentliche Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor BBG 2011	
Kauf vor dem 1.1.2011 und Veräußerung vor dem 1.4.2012	Folie 7
Kauf vor dem 1.1.2011 und Beteiligung zum 31.3.2012 kleiner als 1 %	Folie 8
Kauf vor dem 1.1.2011 und Beteiligung zum 31.3.2012 größer als 1 %	Folie 9

Kauf nach dem 1.1.2011 (im Privatvermögen)

Keine Unterscheidung hinsichtlich der Beteiligungshöhe!	
Kauf nach dem 31.12.2010 und Veräußerung vor dem 1.4.2012	Folien 11-13
Kauf nach dem 31.12.2010 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folie 14
Kauf nach dem 31.3.2012	Folie 15

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

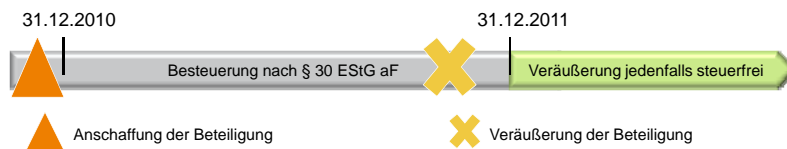
5

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (ohne § 31 EStG) und Investmentfonds

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 und keine Beteiligung iSd § 31 EStG idF vor BBG 2011
 - § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 ist anzuwenden.
 - Steuerpflicht besteht bei Veräußerung bis zum 31.12.2011 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist.



- Eine Privatperson erwirbt per 15.8.2010 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 0,8 %.
 - Die Veräußerung der Beteiligung ist ab dem 16.8.2011 steuerfrei möglich.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

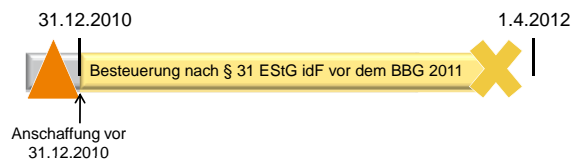
6

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Wesentliche Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor BBG 2011

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 **und** Veräußerung vor dem 1.4.2012
 - Es bleibt unverändert bei der Anwendung der Rechtslage vor dem BBG 2011
→ Besteuerung nach § 31 iVm § 37 EStG idF vor dem BBG 2011



- Eine Privatperson erwirbt per 1.8.2005 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 10 %. Durch eine teilweise Veräußerung am 15.10.2009 sinkt das Beteiligungsausmaß auf 0,5 %. Die restliche 0,5 %-Beteiligung wird am 15.3.2011 veräußert.
 - Die Beteiligung erfüllt zum Veräußerungszeitpunkt die Voraussetzungen des § 31 EStG (Beteiligungshöhe iHv mindestens 1 % innerhalb der letzten 5 Jahre). Die Besteuerung erfolgt gem § 31 iVm § 37 EStG idF vor dem BBG 2011.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

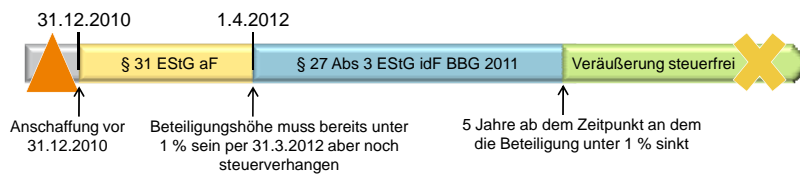
7

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Wesentliche Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor BBG 2011

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 **und** Beteiligung zum 31.3.2012 **kleiner als 1 %**
 - Besteuerung gem § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 nur dann, wenn Veräußerung innerhalb der 5 Jahresfrist (bzw verlängerte Frist UmgrStG)
 - Kein KEST-Abzug (aber Sondersteuersatz gem § 27a EStG iHv 25 %)
 - Gilt nur für Beteiligungen die per 31.3.2012 Beteiligungen iSd § 31 EStG sind!



- Eine Privatperson erwirbt per 1.8.2005 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 10 %. Durch eine teilweise Veräußerung am 15.10.2009 sinkt das Beteiligungsausmaß auf 0,5 %.
- Da die Privatperson zum 31.3.2012 mit weniger als 1 % an der Körperschaft beteiligt ist, können die Anteile ab dem 16.10.2014 steuerfrei veräußert werden.

KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

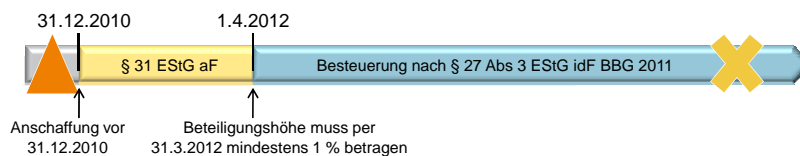
8

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Wesentliche Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor BBG 2011

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 **und** Beteiligung zum 31.3.2012 **größer als 1 %**
 - Besteuerung bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 erfolgt gem § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 (keine 5 Jahresfrist).
 - Kein KEST-Abzug (aber Sondersteuersatz gem § 27a EStG iHv 25 %)
 - Gilt nur für Beteiligungen die per 31.3.2012 Beteiligungen iSd § 31 EStG sind **und** bei Beteiligungshöhe per 31.3.2012 iHv mindestens 1 %!



- Eine Privatperson erwirbt per 1.8.2005 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 10 %.
- Da die Privatperson zum 31.3.2012 mit mehr als 1 % an der Körperschaft beteiligt ist, erfolgt bei der Veräußerung unabhängig vom Veräußerungszeitpunkt jedenfalls eine Besteuerung gem § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011.

KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

9

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen die ab dem 1.1.2011 angeschafft werden

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 von natürlichen Personen im PV
 - Die Beteiligungshöhe ist bei der Veräußerung von nach dem 31.12.2010 angeschafften Beteiligungen unerheblich. Es spielt aus steuerlicher Sicht keine Rolle ob eine Beteiligung iHv 0,8 % oder iHv 10 % veräußert wird.
 - Der Zeitpunkt der Veräußerung bestimmt die steuerliche Behandlung (auf den nachfolgenden Folien werden dazu verschiedene Konstellationen dargestellt).

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (Beteiligungshöhe unerheblich) und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012 (Teil 1)
 - § 30 EStG aF hätte ursprünglich nur noch bis zum 31.12.2011 angewendet werden sollen.
 - Durch Inkrafttreten des § 27 Abs 3 EStG erst mit 1.4.2012 wären Veräußerungen außerhalb der Jahresfrist im Zeitraum zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.3.2012 steuerfrei möglich gewesen → **Besteuerungslücke**.



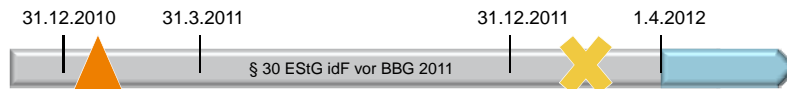
- Bei Veräußerung von ab dem 1.1.2011 angeschafften Beteiligungen vor dem 31.12.2011 ist jedenfalls noch § 30 EStG anwendbar.

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (Beteiligungshöhe unerheblich) und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012 (Teil 2)
 - Besteuerungslücke geschlossen durch Verlängerung der Spekulationsfrist
 - „Die Spekulationsfrist für nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. April 2011 entgeltlich erworbene Anteile an Körperschaften und Anteilscheine an Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds verlängert sich bis 31. März 2012.“ (§ 124 b Z 184 TS 1 EStG idF AbgÄG 2011)



Verlängerung der Spekulationsfrist bis zum 1.4.2012 für alle nach dem 1.1.2011 angeschafften Anteile an Körperschaften und Anteilscheine an Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds

- Eine Privatperson erwirbt per 15.2.2011 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 0,8 % und veräußert diese am 15.3.2012.
 - Die Veräußerung der Beteiligung ist außerhalb der Jahresfrist. § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft. Gemäß § 124 b Z 184 EStG verlängert sich jedoch die Spekulationsfrist bis 1.4.2012 weshalb eine Besteuerung nach § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 erfolgt.

KES/ NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

12

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (Beteiligungshöhe unerheblich) und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012 (Teil 3)
 - Durch die Verlängerung der Spekulationsfrist bis 1.4.2012 sind Wertsteigerungen aus Beteiligungen bzw Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds die nach dem 1.1.2011 angeschafft wurden, jedenfalls als Spekulationseinkünfte (§ 30EStG) steuerpflichtig.
 - Die **Spekulationsfrist** beträgt daher **bis zu 15 Monate**.

KES/ NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

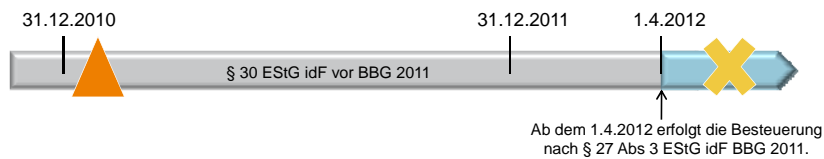
13

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (Beteiligungshöhe unerheblich) und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012
 - Besteuerung der Veräußerung erfolgt im neuen (KESt)-System nach § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011.



- Eine Privatperson erwirbt per 15.2.2011 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 0,8 % (Variante: 10 %) und veräußert diese am 15.5.2012.
 - Die Veräußerung der Beteiligung am 15.5.2012 ist gem § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerpflichtig.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

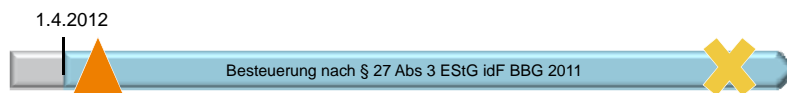
14

Beteiligungen und Investmentfonds Übergangsregelungen



Beteiligungen (Beteiligungshöhe unerheblich) und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.3.2012
 - Besteuerung der Veräußerung erfolgt im neuen (KESt)-System nach § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011



- Eine Privatperson erwirbt per 15.5.2012 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 0,8 %.
 - Die Veräußerung der Beteiligung ist unabhängig vom Veräußerungszeitpunkt jedenfalls gem § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 steuerpflichtig.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

15

Forderungswertpapiere und Derivate Übergangsregelungen



Änderungen bei Forderungswertpapieren und (verbrieften) Derivaten im AbgÄG 2011:

- Der maßgebliche Stichtag soll mit dem Inkrafttreten des neuen Kapitalbesteuerungssystems ident sein.
- Entgeltliche Erwerbe fallen daher ab dem 1.4.2012 ins neue (KESt)-System.
 - Um rechtliche und technische Überleitungsfragen von mit KESt-Gutschrift erworbenen Anleihen und Zertifikaten ins neue System weitgehend zu vermeiden
- Steuerhängigkeit für zwischen 1.10.2011 und 1.4.2011 erworbenes sonstiges Kapitalvermögen soll sichergestellt werden, indem **§ 30 EStG** idF vor dem BBG 2011 für in diesem Zeitraum erworbenes Kapitalvermögen **unabhängig** von der Behaltdauer (**ewig**) **anwendbar bleibt** (bereits **zum besonderen Steuersatz!**)
- Kapitalvermögen, das bereits nach dem BBG 2011 generell steuerhängig geworden wäre, soll auch infolge der Verschiebung des Inkrafttretens nicht wieder steuerfrei veräußert werden können.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

16

Forderungswertpapiere und Derivate Übergangsregelungen



Forderungswertpapiere und Derivate (im Privatvermögen)

Kauf vor dem 1.10.2011	Folie 18
Kauf nach dem 30.9.2011 aber vor dem 1.4.2012	Folie 19
Kauf nach dem 31.3.2012	Folie 20

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

17

Forderungswertpapiere und Derivate Übergangsregelungen



Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **vor** dem 1.10.2011
 - § 30 EStG idF vor dem BBG 2011 ist weiterhin anzuwenden.
 - Steuerpflicht besteht bei Veräußerung bis zum 30.9.2012 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist.



- Eine Privatperson erwirbt per 15.8.2011 ein Forderungswertpapier.
 - Eine Veräußerung des Wertpapiers ist ab dem 16.8.2012 steuerfrei möglich.

KESi NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

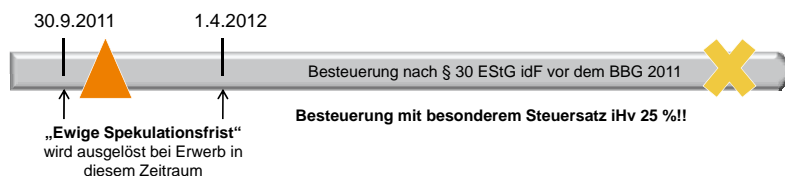
18

Forderungswertpapiere und Derivate Übergangsregelungen



Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **nach** dem 30.9.2011 aber Veräußerung **vor** dem 1.4.2012
 - „Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 gilt jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung (beispielsweise Glattstellung oder Differenzausgleich) als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs 1 in der Fassung vor dem BBG 2011.“ (§ 124 b Z 184 TS 2 EStG idF AbgÄG 2011)
 - „Ewige Spekulationsfrist“ bei WG und Derivaten, die in diesem Zeitraum erworben wurden (besonderer Steuersatz gem § 27a EStG idF BBG 2011).



- Eine Privatperson erwirbt per 15.12.2011 ein Forderungswertpapier.
 - Ein Gewinn aus dem Forderungswertpapier bleibt unbegrenzt steuerpflichtig nach § 30 EStG idF vor dem BBG 2011. Es ist jedoch bereits der besondere Steuersatz iHv 25 % gem § 27a EStG idF BBG 2011 anzuwenden.

KESi NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

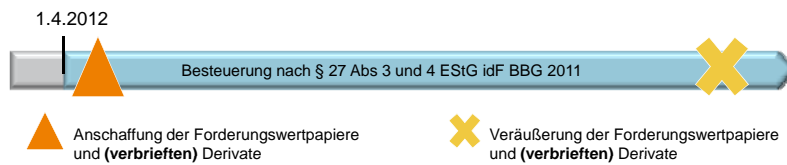
19

Forderungswertpapiere und Derivate Übergangsregelungen



Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **nach** dem 31.3.2012
 - Besteuerung der Veräußerung erfolgt im neuen KEST-System nach § 27 Abs 3 und 4 EStG idF BBG 2011



- Eine Privatperson erwirbt per 15.4.2012 ein Forderungswertpapier.
 - Die Veräußerung des Wertpapiers wird unabhängig vom Veräußerungszeitpunkt im neuen KEST-System nach § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 besteuert

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Beteiligungen und Investmentfonds im Betriebsvermögen

Kauf vor dem 1.1.2011 und Veräußerung vor dem 1.4.2012	Folie 22
Kauf vor dem 1.1.2011 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folien 23-24
Kauf ab dem 1.4.2012	Folie 26

Forderungswertpapiere und (verbriefen) Derivate im Betriebsvermögen

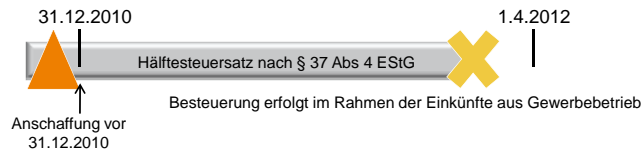
Kauf nach dem 30.9.2011 aber vor dem 1.4.2012	Folie 16
Kauf ab dem 1.4.2012	Folie 26

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Beteiligungen und Investmentfonds im Betriebsvermögen

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012



- Bei Veräußerung vor dem 1.4.2012 kommt es zur Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz nach § 37 Abs 4 EStG (bei Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist).
- Eine Privatperson erwirbt per 1.8.2005 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 10 % die **im Betriebsvermögen gehalten** wird und veräußert diese Beteiligung am 15.3.2012.
 - Bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 kommt die Rechtslage vor dem BBG 2011 zur Anwendung.

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

22

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Beteiligungen und Investmentfonds im Betriebsvermögen

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012 (Teil 1)
 - Betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen war bereits vor dem BBG 2011 steuerhängig.
 - Auch dieses betrieblich gehaltene Kapitalvermögen soll hinsichtlich der Bewertungsregeln und des anzuwendenden Steuersatzes ins neue System überführt werden.
 - Bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 ist bereits der besondere Steuersatz von 25 % anzuwenden; auch für „Altvermögen“ (§ 124b Z 192 EStG).
 - Allerdings kein KESt-Abzug für vor dem 1.1.2011 erworbene Beteiligungen!

KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

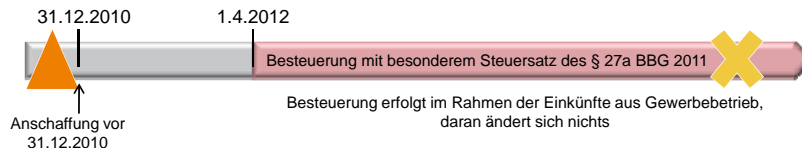
23

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Beteiligungen und Investmentfonds im Betriebsvermögen

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012 (Teil 2)



- Auf die Veräußerung nach dem 31.3.2012 von in einem BV gehaltenen Anteilen an Körperschaften, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben worden sind, ist bereits der besondere Steuersatz gem § 27a Abs 1 und 2 anzuwenden.
- Eine Privatperson erwirbt per 1.8.2005 eine Beteiligung an einer Gesellschaft iHv 1,5 % die **im Betriebsvermögen gehalten** wird.
 - Bei einer Veräußerung ab dem 1.4.2012 ist eine Besteuerung mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 und 2 EStG idF BBG 2011 vorzunehmen (Z 192). KEST-Abzug erfolgt keiner.

KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

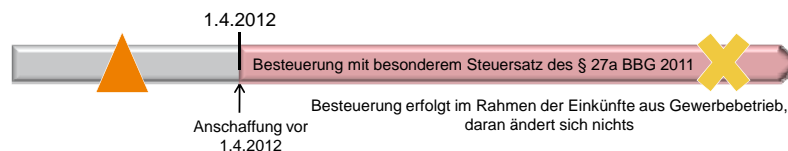
24

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Forderungswertpapiere und Derivate im Betriebsvermögen

- Kauf **vor** dem 1.4.2012 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012
 - Bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 ist wie bei den Beteiligungen im BV bereits der besondere Steuersatz von 25 % anzuwenden (Z 192).
 - Kein KEST-Abzug für vor dem 1.4.2011 erworbene Forderungswertpapiere und Derivate!



- Eine Privatperson erwirbt per 15.3.2012 ein Forderungswertpapier, das **im Betriebsvermögen gehalten** wird.
 - Bei einer Veräußerung ab dem 1.4.2012 ist eine Besteuerung mit dem Sondersteuersatz nach § 27a Abs 1 und 2 EStG idF BBG 2011 vorzunehmen (Z 192). KEST-Abzug erfolgt keiner.

KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

25

Natürliche Personen (Betriebsvermögen) Übergangsregelungen



Natürliche Personen (Betriebsvermögen):

- Kauf **ab** dem 1.4.2012:
 - Auch die Besteuerung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus Derivaten erfolgt mit dem Sondersteuersatz iHv 25 % gem § 27a EStG idF BBG 2011.
 - Keine Endbesteuerung (Veranlagungspflicht); es bleibt aber bei der Besteuerung mit dem Sondersteuersatz.

Körperschaften öffentlichen Rechts Übergangsregelungen



Körperschaften öffentlichen Rechts

Beteiligungen und Investmentfonds

Kauf vor dem 1.1.2011 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folie 29
Kauf nach dem 31.12.2010 und Veräußerung vor dem 1.4.2012	Folie 30
Kauf nach dem 31.12.2010 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folie 32

Forderungswertpapiere und Derivate

Kauf vor dem 1.1.2011 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folie 32
Kauf nach dem 30.9.2011 und Veräußerung vor dem 1.4.2012	Folie 33
Kauf nach dem 30.9.2011 und Veräußerung nach dem 31.3.2012	Folien 34-35

Körperschaften öffentlichen Rechts Übergangsregelungen



Körperschaften öffentlichen Rechts

- Ausweitung auf Substanz und Derivate durch das BBG 2011
- Umfang der beschränkten Steuerpflicht (§ 21 Abs 2 KStG) - inländische Kapitaleinkünfte:
 - KEST-Abzug iHv 25 %, keine Veranlagung
- § 21 Abs 3 KStG wird erweitert um
 - 3. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Anteilen an Körperschaften
 - 4. Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Wertpapieren und Anteilscheinen an Immobilienfonds iSd § 27a Abs 2 Z 2 EStG 1988
 - Bei beiden Bestimmungen ist der Befreiungskatalog gem § 21 Abs 2 Z 3 KStG sinngemäß anzuwenden.
- Jegliche Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Anteilen an Körperschaften (zB auch GmbH-Anteile) sind daher von der beschränkten Steuerpflicht mit umfasst.

KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

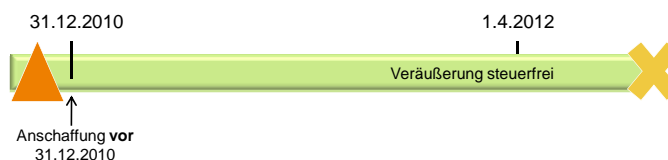
28

Körperschaften öffentlichen Rechts Übergangsregelungen



Beteiligungen und Investmentfonds

- Kauf **vor** dem 1.1.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012
 - Keine Steuerhängigkeit hinsichtlich stiller Reserven in Beteiligungen und Investmentfonds und Immo-Fonds vor dem BBG 2011
 - Daher bleiben Wertsteigerungen aus Beteiligungen und Investmentfonds, welche **bis zum 31.12.2010** angeschafft worden sind, unabhängig vom Realisationszeitpunkt auch **weiterhin steuerfrei**.

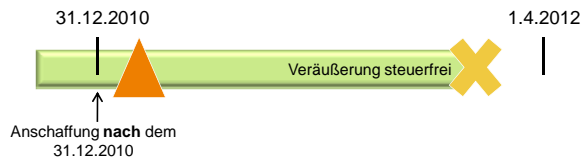


KESI NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

29

Beteiligungen und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012
 - Steuerhängigkeit ist durch das BBG 2011 grundsätzlich gegeben.
 - § 30 EStG sowie § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 sind für (beschränkt steuerpflichtige) KÖR's jedoch nicht anwendbar
 - § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft
 - Daher bleiben Wertsteigerungen aus Beteiligungen und Investmentfonds **bei Veräußerung vor dem 1.4.2012 steuerfrei** (allerdings Besteuerung der Stückzinsen).

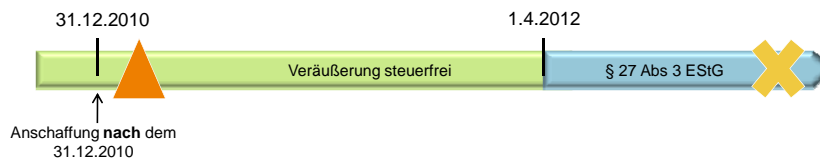


KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

30

Beteiligungen und Investmentfonds

- Kauf **nach** dem 31.12.2010 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012
 - Steuerhängigkeit ist durch das BBG 2011 gegeben.
 - § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 ist anwendbar.
 - KESt-Abzug und Endbesteuerung!

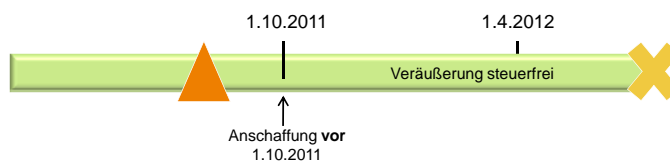


KESt NEU unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Übergangsbestimmungen laut Abgabenänderungsgesetz 2011

31

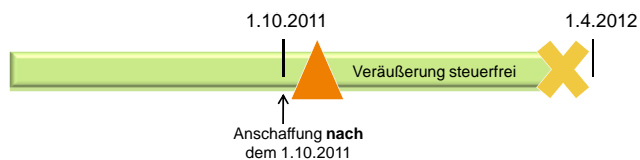
Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **vor** dem 1.10.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012
 - Keine Steuerhängigkeit hinsichtlich stiller Reserven in Forderungswertpapieren und Derivate vor dem BBG 2011
 - Daher bleiben Wertsteigerungen aus Forderungswertpapieren und Derivaten, welche **bis zum 30.9.2011** angeschafft worden sind, unabhängig vom Realisationszeitpunkt auch weiterhin steuerfrei.



Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **nach** dem 30.9.2011 und Veräußerung **vor** dem 1.4.2012
 - Steuerhängigkeit ist durch das BBG 2011 grundsätzlich gegeben.
 - § 30 EStG sowie § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 sind für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften öffentlichen Rechts jedoch nicht anwendbar.
 - § 27 Abs 3 EStG idF BBG 2011 tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft.
 - Daher bleiben Wertsteigerungen aus Forderungswertpapieren und Derivaten **bei Veräußerung vor dem 1.4.2012 steuerfrei.**



Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **nach** dem 30.9.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012 (Teil 1)
 - Besteuerung erfolgt nach § 30 EStG idF vor BBG 2011:
 - „§ 29 Z 2, § 30 und § 37 in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, sind bei anderen vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 weiter anzuwenden; dabei gilt bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung (beispielsweise Glatstellung oder Differenzausgleich) **als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs. 1** in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010.“ (§ 124 b Z 184 TS 2 EStG idF AbgÄG 2011)
 - Es wird bereits der besondere Steuersatz gem § 27a EStG angewandt:
 - Durch Abänderungsantrag vom 8.7.2011 wurde in § 124b Z 184 zweiter Teilstich folgender Satz angefügt: „Auf die Veräußerung oder sonstige Abwicklung nach dem 31. März 2012 ist bereits der **besondere Steuersatz** gemäß § 27a Abs. 1 und 2 **anzuwenden.**“
 - Auch die Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 25 % gem § 27a EStG idF BBG 2011 ändert jedoch nichts daran, dass die Besteuerung nach § 30 EStG idF vor BBG 2011 erfolgt!

Forderungswertpapiere und Derivate

- Kauf **nach** dem 30.9.2011 und Veräußerung **nach** dem 31.3.2012 (Teil 2)
 - § 30 EStG sowie § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 sind für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften öffentlichen Rechts nicht anwendbar.
 - Wertsteigerungen aus Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden, bleiben daher auch **bei Veräußerung nach dem 1.4.2012 bei KöRs steuerfrei!**

